

# Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-1/2025-04-01

## Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **28. November 2025 in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Richard Unterreiner  
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser  
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer  
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder  
Herbert Dullnig  
Raphael Tobias Eschenberg  
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner  
Eveline Rojacher  
Manfred Ignaz Kramser  
Josef Suntinger  
Günther Helmut Passler

Abwesende:

**Schriftführer:** Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es sind zwei Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Die Tagesordnung wird einstimmig um TOP 20 „Personalangelegenheit“, zu behandeln unter Ausschluss der Öffentlichkeit, erweitert.

Es ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

## Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 17.10.2025
3. Bericht Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
4. Ergebnis Wiederstreitverfahren – Kraftwerkprojekt am Astenbach
5. Petition Schließung der Asylunterkunft
6. Örtliches Entwicklungskonzept 2025
7. Flächenwidmungsplan
  - a. Beratung und Beschlussfassung Einzelpunkte
  - b. Verordnung Aufschließungsgebiete 2025
  - c. Verordnung Flächenwidmungsplan 2025
8. Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung – AG NB Mörtschach Mörtschachberg
9. Abfallgebührenverordnung 2026
10. Verstärkung der liquiden Mittel
11. Verrechnungssätze Bauhof 2026
12. Stellenplanverordnung 2026
13. Voranschlag 2026
14. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 17.10.2025 „Umwidmung von BZ-Mitteln“
15. Umwidmung von BZ-Mitteln
16. Vergabe Architektenleistungen Errichtung eines Hauses der Vereine des Sports und der Bewegung (Erweiterung Bildungszentrum)
17. Zufahrt Kläranlage/Groger/Steinbruch
18. Kultbox – Anpassung Nutzungskosten
19. Berichte

## Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

20. Personalangelegenheit

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

### **Punkt 01) Protokollfertiger**

---

**Der Gemeinderat bestellt einstimmig** GR Rojacher und GR Suntinger zur Fertigung der Niederschrift.

### **Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 17.10.2025**

---

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2025 wird für richtig befunden.

### **Punkt 03) Bericht Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung**

---

Der Obmann berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 21. November 2025 der Kassenbestand wie auch die Besicherungen für die widmungsgemäße Bebauung überprüft worden sind und für in Ordnung befunden worden ist. Zudem wurden die Belege durchgeschaut, auch hier gab es keine Beanstandungen. Der Ausschuss hat sich auch mit dem Voranschlag beschäftigt.

#### **Punkt 04) Ergebnis Wiederstreitverfahren – Kraftwerkprojekt am Astenbach**

---

Mit 22.10.2025 langte die Entscheidung zum Wiederstreitverfahren ein. Demnach wurde dem Projekt der KELAG „Erweiterung Kraftwerksgruppe Fragant – Beileitung Asten/Mellen“ der Vorzug gegeben.

Der Bürgermeister führt aus, dass den Formulierungen des Bescheides eindeutig zu entnehmen ist, dass das Öffentliche Interesse am maximalen Energiebezug und nicht unbedingt an der für die Umwelt verträglichsten Variante liegt. Die bewerteten Projekte waren energie-technisch eindeutig. Das Projekt der Gemeinde Mörtlach befand sich bei allen Aspekten immer nur im Mittelfeld. Eine kostenintensive Beschwerde unter Beiziehung eines Rechtsvertreters, der sich erst einarbeiten müsste, machte daher keinen Sinn. Dies wurde auch im Gespräch mit einem eingebundenen amtlichen Sachverständigen deutlich.

Eine Beschwerde gegen den Bescheid wurde daher nicht eingebracht. Es wurde verabsäumt diesbezüglich (binnen 4 Wochen ab Bescheidübermittlung) eine Gemeinderatssitzung einzuberufen.

Der Bürgermeister führt weiter aus, in Gesprächen mit den Bürgermeistern talabwärts zu sein. Die Bürgermeister sprechen sich gegen die Ableitung der Astenbäche aus. Das Thema „Schwallausgleichskraftwerk“ ist immer noch nicht erledigt. Es gibt wohl auch eine neue Studie, nach welcher der Stollen mit einem Querschnitt von 6 m für sehr bedenklich gehalten wird.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Gemeinde mit der Unterfertigung der Mölltal-fondsverträge gewisse Verpflichtungen gegenüber der KELAG eingegangen ist. Andererseits gibt es jedoch auch noch das Schreiben der KELAG aus dem Jahr 2008, in dem der Gemeinde eine Kraftwerksbeteiligung zugesagt worden ist. Ziel muss es nun sein, sich mit der KELAG zusammen zu setzen, um so das Beste für unsere Gemeinde herauszuholen.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich die Gemeinderäte mehrheitlich dafür aus, dass das Einbringen einer Beschwerde gegen den Bescheid des Wiederstreitverfahrens lediglich mit hohen Kosten aber einer äußerst geringen Erfolgswahrscheinlichkeit verknüpft gewesen wäre.

GR Passler ist der Auffassung, dass mit der KELAG in Bezug auf das Schreiben aus dem Jahr 2008 ein Prozess geführt werden sollte. Die Gemeinde ist hier schon seit mehr als 10 Jahren in Verzug.

Der Bürgermeister verweist auf die Rechtsauskunft von RA Zistler aus dem Jahr 2023, wonach versucht werden sollte, mit der KELAG eine Einigung herbeizuführen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich** mit den Gegenstimmen von GR Passler und GR Suntinger, auf eine Beschwerde im Wiederstreitverfahren zu verzichten und die Verhandlungen bezüglich des Schriftstückes der Kelag aus dem Jahr 2008 wieder aufzunehmen.

#### **Punkt 05) Petition Schließung der Asylunterkunft**

---

Die Petition zur Schließung des Asylunterkunft in Verbindung mit dem Brief von Franz Josef Eder an die Gemeinderäte (dieser wurde den Vorstandsmitgliedern im Zuge der Einladung zur Vorstandssitzung übermittelt) hat großes mediales Interesse hervorgerufen.

In den Medien wurde seitens der Abt. 13 geäußert, dass die Unterkunft nicht geschlossen wird. Mit 13.11.2025 langte schließlich auch die schriftliche Bestätigung ein.

Entsprechend der Beratungen des Gemeindevorstandes soll das Antwortschreiben von LR-Fellner in der Gemeindefinno veröffentlicht werden. Zudem soll die Bevölkerung darauf hingewiesen werden, sämtliche Vorfälle durch die Polizei dokumentieren zu lassen.

Der Bürgermeister führt aus, dass das Setzen von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Es finden immer wieder Veranstaltungen in der Gemeinde statt, die die Asylwerber gerne besuchen können, es aber nicht machen. (Nacht der 1000 Lichter, Advent on Ice, ...) Er ergänzt, dass Herr Eder der Beantwortung seines Schreibens entgegen sieht und ersucht um Stellungnahmen der Gemeinderäte.

Aus den Meinungsäußerungen der Gemeinderäte wird deutlich, dass es als unproblematisch erachtet werden würde, wenn Familien Unterkunft nehmen würden, dass dem Unterkunftsgeber hingegen ausnahmslos junge Männer zugeteilt werden, wird kritisch beurteilt. Zudem ist der ständige Wechsel der Männer in kurzen Abständen schwierig. Auch wird festgehalten, dass das Überleben der VS-Mörtschach nicht – wie im Brief behauptet – auf asylwerbende Kinder zurückführen ist. Diese haben die Schule in Winklern besucht.

Vzbgm. Göritzer ärgert sich darüber, dass der Unterkunftsgeber behauptet, sie würde den Asylwerbenden den Zugang zum Funcourt und den Zustieg an der Haltestelle in Mörtschach untersagen. Sie führt aus, dass es richtig ist, dass in den Gesprächen im Gemeinderat geäußert worden ist, dass die Kinder teilweise Angst haben, aber nicht, dass der Gemeinderat oder sie selbst das verbieten wollen.

## **Punkt 06) Örtliches Entwicklungskonzept 2025**

---

Das örtliche Entwicklungskonzept der Nationalparkgemeinde Mörtschach samt Umweltbericht lag in der Zeit vom 04.07.2025 bis 01.08.2025 zur öffentlichen Einsicht auf.

Insgesamt sind keine Einwendungen von privaten Personen und 8 Stellungnahmen seitens sonstiger Landes- und Bundesdienststellen eingelangt.

### **1. AKL, Abt. 15 – Fachliche Raumordnung, MMg. Gruber 25.11.2025**

Der Gemeinde Mörtschach wird empfohlen, den überarbeiteten Auflageentwurf des ÖEK 2025 zu beschließen.

### **2. AKL, Abt. 8 – Geologie, Dieter Tanner, MSc. 31.07.2025**

Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den kundgemachten ÖEK-Entwurf. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Beurteilung des ÖEK im konkreten Umwidmungsbegehren im Zuge der Vorprüfung geologische Stellungnahmen gefordert und mitunter Nachforderungen erforderlich werden können oder auch aufgrund mangelnder Baulandeignung negativ beurteilt werden können.

Folgende Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

- *Aufgrund geogener Gefährdung im Astental ist jegliche bauliche Entwicklung einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. – allgemeiner Hinweis auf die Gefährdung und den Bodenverbrauch*

–

Empfehlung: Berücksichtigung im Beschlussexemplar

→ Siehe Kap. 5.3.3 – ortsbezogene Ziele & Maßnahmen

- *Zum Teil erhebliche Steinschlaggefahr in den Ortschaften Stampfen, Mörtschach und Lassach – Prüfung der Baulandeignung im Detail im Widmungsverfahren*

Empfehlung: Berücksichtigung im Beschlussexemplar

→ Siehe Kap. 5.2.1 – sachbezogene Ziele & Maßnahmen und Positionsnummer 5 (Campingplatz Lassach)

### **3. AKL, Abt. 8 – Naturschutz, Ing. Klaus Kleinegger, 21.08.2025**

Es wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

### **4. AKL, Abt. 8 – SUP Strategischen Umweltprüfung, DI Wolschner, 26.08.2025**

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzept 2025 der Gemeinde Mörtschach gefolgt werden.

### **5. AKL Abt. 9 - STBA Spittal, Karl Dullnig, 09.07.2025**

Es besteht gegen den Entwurf des neuen ÖEKs kein Einwand, wenn die allgemeinen Vorgaben bei Umwidmungen eingehalten werden

### **6. AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Paul Krenn BSc, MSc, 17.07.2025**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht soll grundsätzlich bei künftigen Entwicklungen und dabei vor allem in dicht besiedelten Gebieten, der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten werden und Grünflächen bzw. Versickerungsfläche sind zu erhöhen bzw. zu erhalten. Damit soll die Verschärfung der Oberflächenabflusssituation bei Starkregen vermindert werden und bestehende Siedlungsstrukturen nicht zusätzlich belastet werden.

Folgende Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

- *Immissionsschutzstreifen von 10m entlang von Bächen (Böschungsoberkante)*
- *Immissionsschutzstreifen von 15m entlang von Gewässern (Gewässerrand)*

Bereits im Kundmachungsexemplar berücksichtigt

- *Freihaltung der Hauptabflusskorridore des Oberflächenabflusses in Stampfen, Mörtschach, Pirkachberg, kleingewerbliche Nutzung am nördlichen Siedlungsrand (Positionsnummer 1), strategische Reservefläche (Positionsnummer 2)*  
*keine Baulandeignung / Beeinträchtigung Dritter*

Empfehlung: Berücksichtigung im Beschlussexemplar

→ Ergänzung Positionsnummern 8,9 und 10

### **7. Bundesdenkmalamt, Mag. Astrid Steinegger, 22.07.2025**

Es wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept zugestimmt, zumal die Denkmalschutzareale ersichtlich gemacht wurden.

### **8. BH Spittal an der Drau, Bereich 8 – Forstwirtschaft, DI Dr. Lackinger, 21.07.2025**

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt, somit besteht gegen das neue ÖEK kein Einwand.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** das örtliche Entwicklungskonzept 2025 sowie den dazugehörigen Umweltbericht in der kundgemachten Form.

## **Punkt 07) Flächenwidmungsplan**

---

Der bisher rechtswirksame Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mörttschach stammt aus dem Jahr 2011. Die Flächenwidmungsplanrevision erfolgte in enger Abstimmung mit der parallellaufenden Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und berücksichtigt die Vorgaben des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes, welches mit 01.01.2022 in Kraft getreten ist.

Für die Neuverordnung des Flächenwidmungsplanes wurden zwei sogenannte Differenzpläne erarbeitet. Diese stellten einen Vergleich zum Rechtsbestand (bisher rechtsgültiger Flächenwidmungsplan) dar.

Das digitale Orthofoto wurde mit der aktuellen Katastermappe überlagert, sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung per Bescheid geprüft bzw. nachgeführt und die aktuellen Datengrundlagen (Ersichtlichmachungen), wie z.B. die Gefahrenzonenpläne, Quellschutzgebiete etc. eingearbeitet.

Ein Großteil der ca. 190 Widmungsänderungen im Rahmen der **Kundmachung der Differenzpläne** bezog sich auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster:

- Anpassung an die aktuelle Katastergrundlage
- Anpassung von Verkehrsflächen an die tatsächliche Nutzung (Einarbeiten von Vermessungsplänen, ansonsten Ausweisen von „Weg nach Luftbild“)
- Anpassung an aktuelle Gefahrenzonenpläne
- Anpassung an aktuellen Baubestand
- Berichtigungen von Hofstellenabgrenzungen

Weiters erfolgten:

- Prüfen der Baulandreserven gemäß K-ROG 2021
- Widmungsanpassungen auf Grundstücken im Öffentlichen Gut
- Erfassung von Wohngebäuden gemäß § 44 Abs. 1 K-ROG 2021 (Objekte im Grünland)
- Neuverordnung von Aufschließungsgebieten

Im Winter 2023/2024 erfolgten zahlreiche Vorabstimmungen seitens der Gemeinde mit den Grundstückseigentümern. Vor der 1. Kundmachung wurde der Differenzplan und somit sämtliche Widmungsänderungen mit den Fachabteilungen abgestimmt. Am **03.04.2024** erfolgte eine detaillierte Besprechung seitens des Raumplaners mit dem Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 15, Fachliche Raumordnung (MMag. Klaus Gruber).

Am **26.06.2024** fand die **Fachliche Abnahme** des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem Amt Kärntner Landesregierung, Abt. 15, Fachliche Raumordnung, statt.

In der Folge wurde der 1. Differenzplan im Zeitraum vom **08.10.2024 bis 05.11.2024** kundgemacht. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen

Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden.

Im Winter 2024 sind die insgesamt 38 eingelangten Einwendungen und zahlreichen Fachstellungnahmen von der Gemeinde und dem Ortsplaner bearbeitet worden. In der Folge fanden Rücksprachen mit den Fachabteilungen statt und es wurde der 2. Differenzplan erstellt.

Der 2. Differenzplan wurde im Zeitraum **06.05.2025** bis **03.06.2025** kundgemacht.

Die 3. Kundmachung des sogenannten Revisionsplanes (Entwurf Flächenwidmungsplan inkl. Neuverordnung Aufschließungsgebiete) erfolgte nach finaler Vorstellung der Entwurfsunterlagen in der Gemeinde Ende Juli im Zeitraum vom **07.08.2025** bis **04.09.2025**. Einzelne Widmungspunkte waren nicht mehr Gegenstand dieser Kundmachung.

Die **Aufschließungsgebiete** in der Gemeinde Mörtlach wurden im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes als Gesamtes überarbeitet und neu verordnet. Vor allem großflächige unbebaute Flächen mit Baulandwidmung, welche über eine unzureichende Erschließung verfügen, wurden mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung. Bei konkretem Bedarf seitens der Eigentümer ist eine Bebauungsverpflichtung beizubringen bzw. wird die Erstellung eines Bebauungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplans eingefordert.

Weiters wurden kleinflächige unbebaute Baulandflächen innerhalb der Roten und Gelben Gefahrenzonen der BWV bzw. der WLV mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Bauliche Maßnahmen sind bei Vorliegen einer positiven Fachstellungnahme seitens der zuständigen Stellen möglich.

Insgesamt wurden im Rahmen der Revision (1. und 2. Kundmachung) 29 Aufschließungsgebiete kundgemacht.

Nun liegt ein neuer, digital erstellter und ein auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem K-ROG 2021 abgestimmter Flächenwidmungsplan vor.

#### **Punkt 07 a) Flächenwidmungsplan – Beratung und Beschlussfassung Einzelpunkte**

---

Das Verfahren zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörtlach ist nunmehr so weit gediehen, als nach Behandlung sämtlicher eingelangter und somit der Behörde vorliegender Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen aus der 1. und 2. Kundmachungsphase mit der damit verbundenen Auflage der Differenzpläne, sämtliche im Gesamtplan enthaltenen Um- und auch Rückwidmungen beschlossen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörtlach beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der dem Amtsvortrag angeschlossenen, seitens des Raumplanungsbüros „RPK ZT-GmbH“ erarbeitenden Beschlussliste in vorliegender Form:

- A) Differenzplan – 1. Kundmachung: 08.10.2024 bis 05.11.2024  
Widmungsfälle
- Bauland/Grünland (001a bis 077)
  - Verkehrsflächen (V001 bis V022)
  - Hofstellen (H001a bis H066)

- Aufschließungsgebiete (A01 bis A23)
- B) Differenzplan – 2. Kundmachung: 06.05.2025 bis 03.06.2025  
Widmungsfälle
- Bauland/Grünland (101a bis 114b)
  - Verkehrsflächen (V101 bis V103)
  - Hofstellen (H101 bis H111b)
  - Aufschließungsgebiete (A24 bis A29)

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die vorliegende Beschlussliste (Anlage 1 zur Niederschrift) mit den Widmungsänderungen, welche im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes erstellt worden ist.

#### **Punkt 07 b) Flächenwidmungsplan - Verordnung Aufschließungsgebiete 2025**

---

Verordnungsentwurf und Lagepläne wurden den Gemeinderatsmitgliedern im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die vorliegende Verordnung (Anlage 2 zur Niederschrift) über die Festlegung von Aufschließungsgebieten 2025, welche im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes erstellt worden ist.

#### **Punkt 07 c) Flächenwidmungsplan – Verordnung Flächenwidmungsplan 2025**

---

Verordnungsentwurf und Planmappe wurden den Gemeinderatsmitgliedern im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 13 des K-ROG 2021 idgF gesetzlich vorgeschriebene Verordnung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 3 zur Niederschrift), mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mörttschach in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird.

#### **Punkt 08) Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung – AG NB Mörttschach Mörttschachberg**

---

Im Bereich zwischen den Objekten Wegscheider und Fleißner soll eine Fläche im Ausmaß von 780 m<sup>2</sup> von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Es soll auf dieser Fläche ein Einfamilienhaus errichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung abzuschließen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die vorliegende Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren mit der AG NB Mörtlach Mörtlachberg abschließen zu wollen, wobei 20 % des Kaufpreises als Kautions- oder als Bankgarantie zu hinterlegen sind.

### **Punkt 09) Abfallgebührenverordnung**

Auf Grund der Preisentwicklungen sind die Abfallgebühren anzupassen. Um einen lt. GR-Beschluss beabsichtigten Überschuss von EUR 3.000,00 erzielen zu können, müssten die Gebühren wie folgt abgeändert werden:

	<b>derzeit</b>	<b>ab 01.01.2026</b>	<b>Abweichung</b>
Müllsack Abholgebiet	5,00	5,11	2,20 %
Müllsack Sondergebiet	4,51	4,60	2,00 %
Bereitstellungsgebühr	0,059	0,061	3,39 %
Sperrmüll	0,59	0,60	1,69 %
Bauschutt mineralisch	0,32	0,35	9,38 %
Altholz	0,37	0,38	2,70 %
Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	3,50	4,50	28,57 %
Moped-/PKW-Reifen mit Felge	6,00	8,00	33,33 %

	<b>derzeit</b>	<b>ab 01.01.2026</b>	<b>Abweichung</b>
Künstl. Mineralfasern	1,92	1,92	0,00 %
Baurestmassen	0,22	0,22	0,00 %
Dachpappe	0,22	0,22	0,00 %
Hartplastik	0,18	0,60	233,33 %
Asbestabfälle-Eternit	0,29	0,29	0,00 %
XPS-Dämmplatten	6,00	6,00	0,00 %
EPS-Dämmplatten	0,29	0,29	0,00 %

Der Verordnungsentwurf wurde am 22.10.2025 an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde langte am 17.11.2025 mit Zahl 03-SP82-VO-107191/2025-2 ein. Die beiden Anregungen der Aufsichtsbehörde wurden in den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits eingearbeitet.

AL Kerschbaumer erläutert, dass die Preiserhöhungen beim Hartplastik darauf zurückzuführen sind, dass die weitere Entsorgung zu Sperrmüllpreisen erfolgt. Im zweiten Halbjahr 2025 konnte kein Abnehmer für Hartplastik gefunden werden.

GR Suntinger hält fest, dass die Abgabe von Hartplastik in den Gemeinden Winklern und Großkirchheim gratis ist. GR Dullnig führt aus, dass in diesem Fall, die Kosten der Hartplastik Entsorgung auf die Müllsäcke oder die Bereitstellungsgebühr umgelegt werden müssten.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt mehrheitlich mit Gegenstimmung von GR Fleißner die vorliegende Abfallgebührenverordnung.**

#### **Punkt 10) Verstärkung der liquiden Mittel**

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich für die Gemeinde Mörttschach auf EUR 515.229,77.

Zur Deckung des kurzfristigen Finanzbedarfs im Jahr 2026 liegen der Gemeinde Mörttschach folgende Angebote vor:

Ktn. Sparkasse: 3-Monats Euribor zuzüglich 0,30 %  
Raiffeisenbank: 3-Monats Euribor zuzüglich 0,35 %

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den Kontokorrentkredit in der Höhe von EUR 515.000,00 bei der Kärntner Sparkasse in Anspruch nehmen zu wollen.**

Da kein aktives Konto bei der Ktn. Sparkasse besteht ist der Abschluss des Kontokorrentkredites nicht möglich. Die Zinersparnis gegenüber der Raiffeisenbank wird durch zusätzliche Kontoführungsgebühren nahezu aufgewogen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kontokorrentkredit in der Höhe von EUR 515.000,00 bei der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG in Anspruch nehmen zu wollen.**

#### **Punkt 11) Verrechnungssätze Bauhof 2026**

Die Stundensätze für die Leistungserbringung des Bauhofs wurden neu kalkuliert. Im Jahr 2025 gelten folgende Verrechnungssätze:

- Bauhofarbeiter EUR 43,64/h
- Reinigung Kultbox EUR 32,19/h
- Arbeiten ARA EUR 37,13/h
- Traktor/Unimog EUR 96,10/h
- Pritsche EUR 1,33/km

A.	Jahr2025	Jahr2026
Arbeitsstunden ca.	2.800,92	2.815,72
Bezüge	€ 106.732,88	€ 108.981,88
Reisegebühren	€ 500,00	€ 500,00
<b>Gesamt</b>	<b>€ 107.232,88</b>	<b>€ 109.481,88</b>
Stundensatz	€ 38,28	€ 38,88
Umlage Gemeinkosten	€ 5,36	€ 5,11
Verrechnungssatz	€ 43,64	€ 44,00
<b>Verrechnungssatz ~</b>	<b>€ 43,64</b>	<b>€ 44,00</b>
Lohnkosten ohne Gemeinkostenzuschläge		
	Jahr 2025	Jahr 2026
Peter ohne Gemeinkosten	€ 37,13	€ 38,39
Melanie ohne Gemeinkosten	€ 32,19	€ 32,64

	Jahr 2025	Jahr 2026
<b>GK.</b> Geringwertige Wirtschafts.	€ 2.500	€ 2.500
Verbrauchsgüter	€ 2.500	€ 2.500
Brennstoffe	€ 1.500	€ 500
Strom	€ 2.600	€ 700
Instandhaltung Geb./Sonst.	€ 2.700	€ 2.700
Sonstiges	€ 1.000	€ 1.100
Handy	€ 200	€ 300
Beratungskosten	€ 900	€ 900
Versicherung	€ 600	€ 400
Afa	€ 500	€ 1.200
Rückstellungen Jubil.	€ 0	€ 1.600
<b>Gesamt</b>	<b>€ 15.000,00</b>	<b>€ 14.400,00</b>
<b>Zuschlag Arbeiter:</b>	<b>€ 5,36</b>	<b>€ 5,11</b>

	Jahr 2025	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2026
	Stunden	Km/Jahr	Stunden	Km/Jahr
<b>M.</b> ca. Betriebsstunden	154	5800	132	5800
	Traktor/Unim.	Pritsch	Traktor/Unim.	Pritsch
Treibstoff	€ 3.300,00	€ 1.300,00	€ 3.300,00	€ 1.300,00
Instandhaltung Fahrz.	€ 4.500,00	€ 1.300,00	€ 2.800,00	€ 1.400,00
Versicherung	€ 2.000,00	€ 1.800,00	€ 2.100,00	€ 1.700,00
KR-Steuer	€ 500,00		€ 500,00	
Afa Traktor 15 Jahre	€ 4.500,00		€ 4.500,00	
Afa Pritsch 10 Jahre		€ 3.300,00		€ 3.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>€ 14.800,00</b>	<b>€ 7.700,00</b>	<b>€ 13.200,00</b>	<b>€ 7.700,00</b>
Stundensatz	€ 96,10	€ 1,33	€ 100,00	€ 1,33
<b>Stundensatz ~</b>	<b>€ 96,10</b>	<b>€ 1,33</b>	<b>€ 100,00</b>	<b>€ 1,33</b>

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verrechnungssätze des Bauhofs im Jahr 2026 wie folgt festzulegen:**

- |                     |     |          |
|---------------------|-----|----------|
| • Bauhofarbeiter    | EUR | 44,00/h  |
| • Reinigung Kultbox | EUR | 32,64/h  |
| • Arbeiten ARA      | EUR | 38,39/h  |
| • Traktor/Unimog    | EUR | 100,00/h |
| • Pritsche          | EUR | 1,33/km  |

## **Punkt 12) Stellenplanverordnung 2026**

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindefachangestellten-Gesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen und Vordienstzeiten-Verordnung wurde mit 24.10.2025 seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt. Der Stellenplanentwurf für das Verwaltungsjahr 2026 wurde der Aufsichtsbehörde übermittelt und fand deren Zustimmung (Zahl: 03-SP82-VO-102153/2025-2).

Der Bürgermeister führt aus, dass die Beschäftigung der pädagogischen Hilfskraft mit Schuljahresende beendet werden soll. Zudem werden im Kindergarten 3 Pädagoginnen geführt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Stellenplanverordnung 2026.**

## **Punkt 13) Voranschlag 2026**

Auch für das Jahr 2026 lautet die Budgetierungsvorgabe der Aufsichtsbehörde wieder, dass die zugesagten BZ-Mittel in Höhe von EUR 559.000,00 für die Bedeckung des Haushaltes eingesetzt werden müssen. Erst nach Abdeckung des Haushaltes dürfen überschüssige Mittel für Projekte verwendet werden.

Für die Gemeinde Mörttschach bedeutet dies, dass

- EUR 483.400 (Jahr 2025 EUR 405.500,00) für die Abgangsdeckung verwendet werden müssen
- EUR 47.600,00 für bereits gebundene Vorhaben einzusetzen sind
  - Tilgung Darlehn Bildungszentrum EUR 47.600,00
- EUR 28.000,00 (aus BZ-Mitteln) zuzüglich Mölltalfonds und IKZ Bonus (EUR 50.000,00) noch zur freien Verwendung stehen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben weist der Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis (SA0) in Höhe von EUR 153.800,00 aus. (2025 inkl. 1.NTV: 332.900,00), der Finanzierungshaushalt EUR 158.600,00 (2025 inkl. 1.NTV: EUR 103.900,00) aus.

Der Ergebnishaushalt ohne Gebührenhaushalte (Müll, Kanal) beträgt EUR 50.900,00 (2025 inkl. 1.NTV: 237.800,00) der Finanzierungshaushalt ohne Gebührenhaushalte beträgt EUR 28.500,00 (2025 inkl. 1.NTV: 500,00)

**Die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft ist positiv und beträgt EUR 28.000,00 (2025 inkl. 1.NTV: EUR 41.800,00 Überschuss). Dieser Betrag entspricht dem „Überschuss“.**

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gemeinde um EUR 32.200,00 mehr an Umlagen zu leisten. Verminderte Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (EUR 48.600,00) werden durch erhöhte Ertragsanteile (EUR 48.400,00) ausgeglichen.

Bei Löhnen und Gehältern wurde die Lohnerhöhung im Ausmaß von 1,66 % berücksichtigt. Sie steigen gegenüber dem 1. Nachtragsvoranschlag 2025 um rund EUR 60.900,00. Davon entfallen EUR 32.900,00 auf zusätzliche Personalkosten im Bereich des Kindergartens (Nachmittagsbetreuung und potenzielle Lohnerhöhung), welche durch erhöhte Fördersätze nahezu vollständig gedeckt sind.

<b>Gebührenhaushalte</b>	-	Müll	Kanal
<b>Ergebnishaushalt</b>			
Überschuss kalkuliert 2026		3.000,00	99.900,00

Das Ergebnis der Voranschlagsentwurfsbegutachtung mit Zahl 03-SP82-VO-112695/2025-1 wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Einladung zur Gemeinderatssitzung zur Kenntnis gebracht.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Voranschlag 2026.**

#### **Punkt 14) Aufhebung des GR-Beschlusses vom 17.10.2025 „Umwidmung von BZ-Mitteln“**

In einer informellen Zusammenkunft des Bürgermeisters mit dem Leiter der Fondsverwaltung wurde zugesagt, dass die Gemeinde das Darlehn derzeit nicht zurückzahlen muss.

Der in der Sitzung vom 17.10.2025 unter TOP 8 gefasste Beschluss wäre demnach aufzuheben.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2025 unter TOP 8 geschlossenen Beschluss „Umwidmung von BZ-Mitteln“ aufzuheben.**

Vzbgm. Göritzer verlässt den Sitzungssaal

#### **Punkt 15) Umwidmung von BZ-Mitteln**

Durch den Beschluss unter TOP 14 werden BZ-Mittel frei

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt mehrheitlich mit der Gegenstimme von GR Passler, den Verwendungszweck „Tilgung Regionalfondsdarlehn – EUR 46.600,00“ zu Gunsten des Vorhabens „Errichtung eines Hauses der Vereine des Sports und der Bewegung (Erweiterung Bildungszentrum)“ zu ändern.**

Vzbgm. Göritzer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Vzbgm. Fresser erklärt sich zum nachfolgenden Punkt für befangen.

### **Punkt 16) Vergabe Architektenleistungen Modernisierung/Sanierung Aufenthaltsgebäude**

---

Im Rahmen der Eröffnung des Funcourts hat LR Fellner der Gemeinde EUR 200.000 zur Finanzierung des Umbaus des Sportlerhauses zugesagt.

Mit weiteren Fördermitteln (Leader, ORE) und Mitteln aus dem Mölltalfonds (teilw. 2025, 2026 und teilw. 2027) gelingt es eine Finanzierungssumme von rund EUR 690.000,00 aufzubringen.

Beabsichtigt ist das Aufenthaltsgebäude zu sanieren und modernisieren (Barrierefreiheit, jederzeit zugängliche WC-Anlagen, thermische Hülle entsprechend den aktuellen Vorgaben, Küche, Gestaltung des Aufenthaltsraums) sowie eine wind- und sonnengeschützte Terrasse zu errichten.

Die Fläche zwischen Funcourt und Aufenthaltsgebäude (derzeit Asphaltgranulat) soll ansprechend gestaltet werden und dennoch im Falle von Veranstaltungen zweckdienlich verwendbar bleiben.

Um die Förderschienen Leader und ORE ansprechen zu können müssen die Ausschreibungsergebnisse bis Mitte März 2026 vorliegen, was bedeutet, dass umgehend mit den Planungsarbeiten begonnen werden muss.

Lt. Auskunft des Baudienstes belaufen sich die Kosten für Planung inkl. Sonderplaner, Ausschreibung, Aufsicht, und Abrechnung bei vergleichbaren Projekten auf rund 10 % der Baukosten.

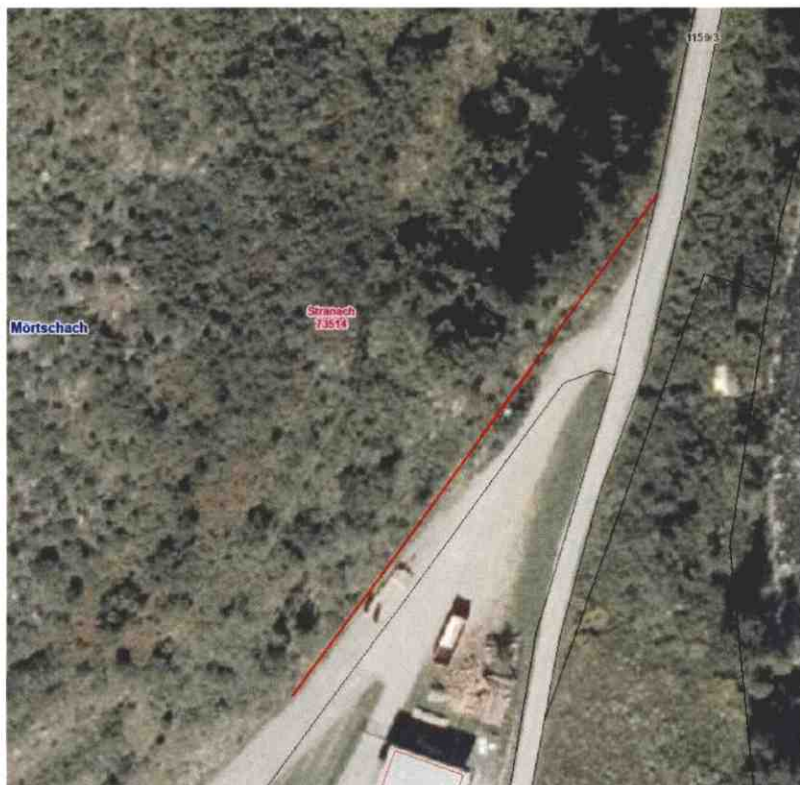
Die Architektengemeinschaft Dipl.-Ingre Scherzer/Elwischger bietet diese Leistungen um 11,5 % der Baukosten an.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit der Gegenstimme von GR Passler, die Architektengemeinschaft Dipl.-Ingre Scherzer/Elwischger mit Planung, Ausschreibung, Aufsicht und Abrechnung des Projektes Errichtung eines Hauses der Vereine des Sports und der Bewegung (Erweiterung Bildungszentrum) lt. Angebot vom 13.11.2025 zu beauftragen.**

### **Punkt 17) Zufahrt Kläranlage/Groger/Steinbruch**

---

Die Zufahrt Groger/Steinbruch ist nicht entsprechend der vertraglichen Regelung errichtet worden. Lt. Kaufvertrag müsste die Weganlage auf dem Grundstück der AG NB Stranach – bis zur roten Linie – auf Kosten der Fa. Groger errichtet werden.



Eine diesbezügliche Besprechung der Betroffenen (AG NB Stranach – Obm. Fresser Harald, Groger GmbH – Groger Bernd, Gde. Mörschach -Bgm. Unterreiner) fand am 01.11.2025 statt.

Der Bürgermeister führt aus den Beteiligten zur Kenntnis gebracht zu haben, dass hier offensichtlich Fehler gemacht worden sind. Es wurde besprochen, dass die Abzweigung vom Radweg durch Abgraben der Böschung entschärft werden soll (Sichtprobleme).

Weiters hat er Herrn Groger darauf hingewiesen, dass er Flächen der Gemeinde zu Lagerzwecken in Anspruch nimmt. Die Gerätschaften sind entweder zu entfernen, ansonsten ist an die Gemeinde ein Antrag auf Überlassung der Flächen zu stellen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- auf die Korrektur des Einfahrtsbereiches (Abgraben zur Verbesserung der Sichtverhältnisse) bestehen zu wollen,
- hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Zufahrtsstraße den bestehenden Verlauf hinnehmen zu wollen.

GR Kramser verlässt den Sitzungssaal

**Punkt 18) Kultbox – Anpassung Nutzungskosten**

Bislang wurde nach jeder Veranstaltung sämtliches Geschirr, welches im Einsatz war, gezählt. Wenn etwas gefehlt hatte, wurde es dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sehr unterschiedlich und lassen sich auch nicht auf bestimmte Veranstaltungsarten eingrenzen.

Das Zählen ist jedoch sehr zeitaufwendig und steht nicht in Relation zum jeweiligen Schwund.

Pro Veranstaltung ist mit ca. 6 h á EUR 25,40 zu rechnen, welche für das Zählen aufgewendet werden müssen. Das „Zählen“ ist damit absolut unwirtschaftlich.

Stattdessen sollten die Nutzungskosten angepasst werden, da diese seit 11.12.2015 unverändert sind:

- Foyer EUR 50,00
- Theke (Ausschank) EUR 60,00
- Küche EUR 40,00
- Saal EUR 230,00
- Raum Untergeschoss EUR 50,00

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- zukünftig nach Veranstaltungen vom „Zählen“ der Gläser und des Geschirrs mangels Wirtschaftlichkeit absehen zu wollen und
- die Nutzungskosten wie folgt erhöhen zu wollen:
  - Foyers von EUR 50,00 auf EUR 60,00
  - Theke (Ausschank) von EUR 60,00 auf EUR 70,00
  - Küche von EUR 40,00 auf EUR 60,00

GR Kramser nimmt wieder an der Sitzung teil.

## **Punkt 19) Berichte**

---

FWP: Das Förderausmaß des laufenden FWP ist nahezu erschöpft. Die Gemeinde benötigt eine Aufstockung um 3,9 Mio. EUR. Das Lassacher Tal, Gugg und die Erneuerung der Lawinerverbauungen Asten wurden in das Programm beim Möllverband aufgenommen. Die Zusage für die Aufstockung des FWP liegt nun vor.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

Die Gemeinderatsmitglieder: